

# Tätigkeitsbericht 2013 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:  
«Frühlingserwachen im Datenschutz»





Im Daten-  
schutz herrscht  
derzeit ein re-  
gelrechtes  
Frühlings-  
erwachen.

## *Inhalt:*

*3 Vorbemerkung*

*4 Zuständigkeit*

*6 Neuaufbau*

*7 Neubesetzung*

*8 Schwerpunkte*

*11 Auskünfte*

*16 Zahlen*

*17 Dankesworte*

# Vorbemerkung

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau erstellt jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit.

Aufgrund der Neuorganisation der Aufsichtsstelle Datenschutz umfasst der vorliegende Bericht nicht das gesamte 2013, sondern bloss den Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 31. Dezember 2013. Diese zehn Monate verschaffen jedoch einen repräsentativen Überblick über die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Kanton Thurgau während des gesamten vergangenen Jahres.



Seit den Enthüllungen zur Internetüberwachung will man die eigenen Daten vermehrt schützen.

## Wer macht was im Datenschutz?

### Im Bund:

Der Datenschutzbeauftragte des Bundes ist zuständig für die Datenbearbeitung durch **Private** und durch **Bundesbehörden**.

### Im Kanton:

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau ist zuständig für die Datenbearbeitung durch **Kantonsbehörden** und durch **Private mit öffentlichen Aufgaben**.



## Zuständigkeit

Datenschutz ist derzeit in aller Munde. So haben die Enthüllungen rund um die umfassende Überwachung des Internets durch ausländische Geheimdienste im vergangenen Jahr das Bewusstsein für den Datenschutz gestärkt. Oftmals wird deshalb heute alles, was irgendwie als Datenschutz empfunden wird, sofort als ein klarer und starker Verstoß gegen den Datenschutz beurteilt. „Da müsste man doch etwas machen“, lautet oftmals die Devise, „das sei doch Datenschutz“.

Datenschutz ist aber nicht alles, was auf den ersten Blick nach Datenschutz aussieht. Erlauben Sie mir deshalb zur Verständlichkeit die zwei folgenden Feststellungen:

### Feststellung Gesetze

Bei der Beurteilung, ob ein Sachverhalt datenschutzrechtlich relevant ist, darf man sich nicht einfach vom Gefühl leiten lassen. Vielmehr ist mit den aktuellen Gesetzen abzuklären, ob ein konkreter Fall, wenn man diesen mit den gesetzlichen Vorgaben vergleicht, zulässig ist oder nicht. Bei der vorschnellen Annahme, etwas

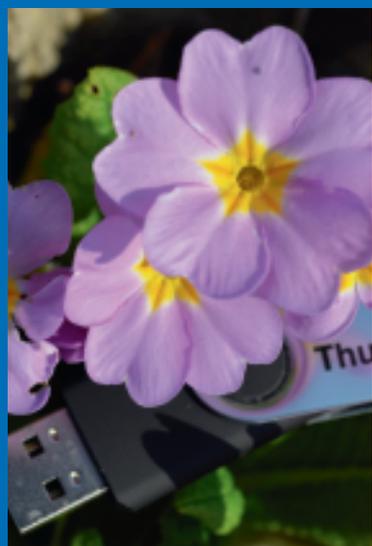
verletze den Datenschutz, kann man also auf eine völlig falsche Fährte geleitet werden. Sehr wichtig ist es, bei jeder datenschutzrechtlichen Frage alle Gesetze von Bund und Kanton genau zu beachten und sich erst dann ein Urteil über die Sache zu bilden. Nur so kann erreicht werden, dass eine konkrete Sache für alle Beteiligten korrekt beurteilt wird.

### Feststellung CH-TG

Innerhalb der Grenzen unseres schönen Landes gibt es nicht nur einen, sondern gleich mehrere Datenschutzbeauftragte. Einerseits ist in Bern der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Bundes (mit mehreren Juristen) tätig. Andererseits wirken in den Kantonen jeweils eigene Datenschutzbeauftragte. Warum besteht aber diese eigenartige Doppelspurigkeit?

Unsere Bundesverfassung bestimmt, dass der Bund für die Regelung des Zivilrechts zuständig ist. Der Datenschutz gehört zum Zivilrecht. Also wäre der Datenschutz doch eine reine Bundessache...

*(weiter auf der Folgeseite)*





*Die Kantone organisieren die eigene Verwaltung selbst.*

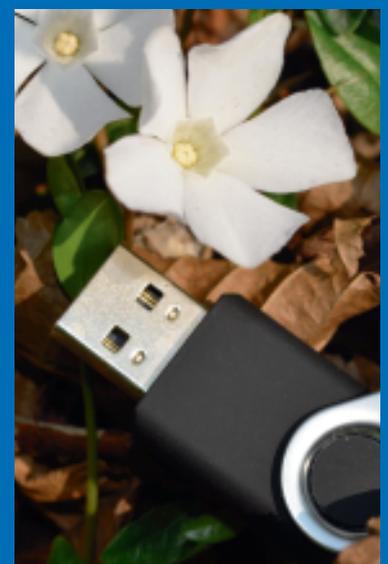
*Es gibt in den Kantonen eigene Datenschutzbeauftragte.*

## Aber halt!

Wieso ist das doch nicht so? Wieso bestimmt der Kanton Thurgau selbst über seinen Datenschutz?

Die Kantone haben das Recht, über die eigene Kantonsverwaltung selbst Regelungen zu erlassen. In dieser Hinsicht sind die Kantone nicht an die Vorgaben des Bundes gebunden. Also haben wir beim Datenschutz der Kantonsverwaltung wieder eine reine Kantonsache. Der Kanton Thurgau bestimmt somit selbst über den Datenschutz in der eigenen Verwaltung.

Für unser föderalistisches System ergibt sich einfach zusammengefasst, dass der Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragte des Bundes für die Datenbearbeitung durch Private und durch Bundesbehörden zuständig ist, währenddem ein kantonaler Datenschutzbeauftragter – und hierum geht es in diesem Bericht – für die Beachtung des Datenschutzes bei der Kantonsverwaltung zuständig ist.



*Der Datenschutz ist im Kanton Thurgau per 1. März 2013 neu aufgebaut worden.*

*Der Beauftragte für den Datenschutz ist nun bei der Staatskanzlei angegliedert.*



## Neuaufbau Aufsichtsstelle Datenschutz

Das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Thurgau, welches vor 25 Jahren in Kraft getreten ist, bestimmt, dass der Regierungsrat einen Beauftragten für den Datenschutz wählt, welcher seine Aufgaben unabhängig erfüllt.

Damit die gesetzlich verlangte Unabhängigkeit klar umgesetzt wurde, war der Datenschutzbeauftragte bisher bei der Finanzkontrolle, d.h. einem sehr selbstständigen Organ in der Kantonsverwaltung, angegliedert.

Per 1. März 2013 wurde die kantonale Datenschutzverordnung da-

hingehend geändert, dass der Datenschutzbeauftragte neu „administrativ der Staatskanzlei zugeordnet“ ist.

Durch diese „Zuordnung“ zur Staatskanzlei konnte die verlangte Unabhängigkeit weiterhin beibehalten werden. Gleichzeitig ergab sich zusätzlich, dass sich der Datenschutzbeauftragte seither näher am Puls der Verwaltung befindet und somit frühzeitig über geplante neue Regelungen informiert wird. Er kann also im Kanton vermehrt bei der datenschutzrechtlichen Planung mitwirken.





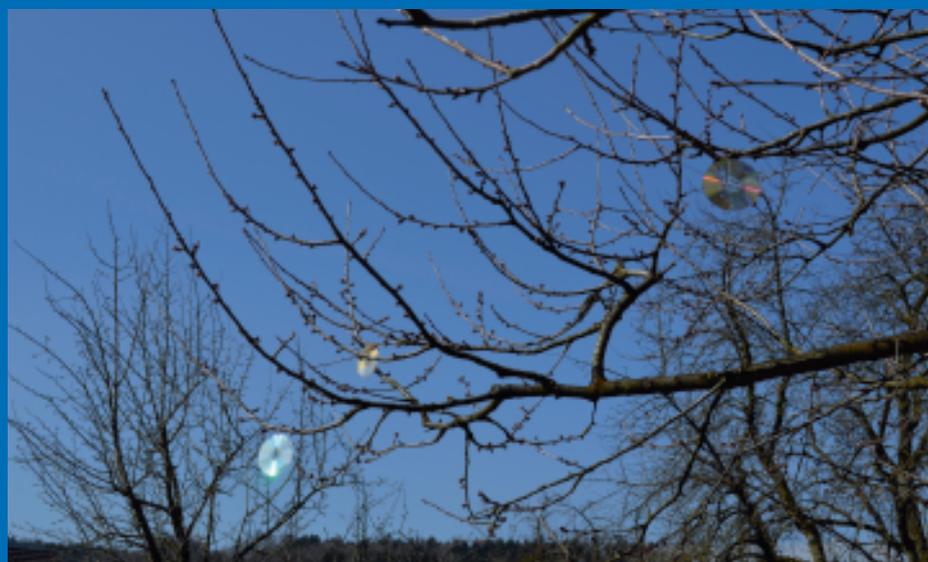
Kantonsdaten hängen nicht herum.

## Personelle Neubesetzung

Am 1. März 2013 hat sich im Datenschutz des Kantons Thurgau nicht nur die administrative Zuordnung geändert. Neu ist auch, dass infolge Pensionierung des früheren Datenschutzbeauftragten und einer anschliessend halbjährigen externen Übergangslösung per gleichem Datum ein neuer Datenschutzbeauftragter das Amt angetreten hat:

So hat der Regierungsrat als neuen Datenschutzbeauftragten den seit 20 Jahren im Kanton Aargau als selbstständiger Rechtsanwalt tätigen Fritz Tanner für die Dauer von (erstmal) vier Jahren gewählt. Das datenschutzrechtliche Pensum beträgt wie beim früheren kantonalen Datenschutzbeauftragten weiterhin 60 Prozent.

*Seit dem 1. März 2013 hat der Kanton Thurgau einen neuen Datenschutzbeauftragten.*



Unsere Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (zum Beispiel wie hier im Bild, um die gefräßigen Vögel fern zu halten).

Ämterbesuche

Datensammlung

Kontrollen

Datenschutz in  
neuen Gesetzen

Auskünfte



## Schwerpunkte

Im vergangenen Jahr hat sich der Datenschutzbeauftragte nach seiner Einarbeitung und nach Besuchen bei diversen Schlüsselämtern des Kantons an die Überarbeitung des Registers der Datensammlung gemacht. Er hat sich mit der Vorbereitung diverser Kontrollen beschäftigt, hat mehrere Vernehmlassungen erstellt, hat den Kontakt zum eidgenössischen und zu den kantonalen Datenschutzbeauftragten ausgebaut und hat vor allem Auskünfte zum Datenschutz an Behörden und Private erteilt.

### Besuche bei diversen Ämtern der Kantonsverwaltung

Kurz nach Amtsantritt hat sich der Datenschutzbeauftragte, wie erwähnt, bei diversen Schlüsselämtern der Kantonsverwaltung vorgestellt. Dies wurde zum Anlass genommen, das Bewusstsein zum Datenschutz zu analysieren und dieses gleichzeitig bei den Ämtern wieder in Erinnerung zu rufen. Es hat sich ergeben, dass bei allen besuchten Ämtern bereits ein ausgeprägtes Bewusstsein für den Datenschutz besteht.

### Register der Datensammlungen

Die Einwohner des Kantons Thurgau übergeben dem Staat diverse persönliche Daten. Bei den direkten Kontakten mit dem Staat, wie beispielsweise mit dem Steueramt, wissen die Betroffenen logischerweise, welche Daten sie in die Hände der Verwaltung gebracht haben.

Damit der betroffene Bürger weiss, wo in der Kantonsverwaltung noch weitere Daten über ihn bearbeitet werden, hat der Datenschutzbeauftragte kurz nach Amtsantritt angefangen die bestehende Liste, welche bisher nicht öffentlich zugänglich ist, zu überarbeiten. Es ist vorgesehen, diese im Laufe des Jahres 2014 zu veröffentlichen, damit sich die Einwohnerinnen und Einwohner direkt informieren können, welche Daten von ihnen bei welcher Stelle im Kanton bearbeitet werden.

Nur wer weiss, wo seine Daten bearbeitet werden, kann sich aktiv für seine Rechte einsetzen.



Alles soll weiterhin "im grünen Bereich" fließen.



## Vorbereitung Kontrollen

Durch die Ämterbesuche wurde der Grundstein für diverse datenschutzrechtliche Kontrollen gelegt. Zudem wurde mit dem Amt für Informatik analysiert, wie zukünftige Kontrollen sinnvoll und effizient durchgeführt werden können. Mit den bestehenden Kontrollwerkzeugen, konnte bereits einfach überprüft werden, auf welche externe Daten die Kantonsangestellten effektiv zugreifen und welchen Umfang die einzelnen Datenkategorien aufweisen.

Es ist vorgesehen, die Kontrollen im laufenden Jahr auszuweiten. So sollen Datenflüsse innerhalb der Kantonsverwaltung einfacher bis auf die einzelnen Abfragestationen zurückverfolgt und somit besser kontrolliert werden können. Hierbei geht es datenschutzrechtlich nicht darum, arbeitsrechtliche Beweise gegen fehlerhafte Kantonsangestellte zu sammeln. Nein; es soll mit diesen Kontrollen sichergestellt werden, dass alle relevanten Personendaten weiterhin beim Kanton bleiben und kein unrechtmässiger Datenabfluss stattfindet. Sollten wider Erwarten vorsätzliche Gesetzesverstösse festgestellt werden,

behält sich der Datenschutzbeauftragte selbstverständlich vor, Strafanzeigen einzureichen oder Rechtsmittel zu erheben. Dies ist aber, wie gesagt, nicht das Ziel der Kontrollen.

Zudem wurden in Zusammenarbeit mit den Juristen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten die Grundlagen erarbeitet, um bei der Kantonspolizei überprüfen zu können, inwieweit die im Schengen / Dublin System gemachten Abfragen unserer Polizeibeamten datenschutzrechtlich rechtmässig und begründbar sind.

Mit andern Worten soll verhindert werden, dass ein Polizist beispielsweise seine Verwandten im Fahndungssystem unrechtmässig überprüft und dies von niemandem bemerkt wird.

## Vernehmlassungen

Der Datenschutzbeauftragte hat sich im Jahre 2013 betreffend dem internen Mitbericht zum kantonalen Gesundheitsgesetz, zur Vereinheitlichung des Datenschutzgesetzes, zur Teilrevision der Besoldungs- und Rechtsstellungsverordnung, zum geplanten Nachrichtendienstgesetz des Bundes,

*Die Kontrollen der Kantonsverwaltung sollen einfach, aber wirkungsvoll sein.*

*Der Datenschutz soll beim Erlass neuer Gesetze mit einbezogen werden.*



## Zusammenarbeit mit anderen Kantonen:

*Synergien nutzen bringt Effizienzsteigerung.*

*Formulare, Checklisten und sonstige Arbeitsmittel müssen nicht neu erfunden werden.*

zur Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister sowie via die Vereinigung der schweizerischen Da-

tenschutzbeauftragten (Privatim) über weitere Vorlagen vernehmen lassen.



## Externe Zusammenarbeit

Der Datenschutzbeauftragte pflegte den Kontakt mit den Datenschutzbeauftragten der übrigen Kantone sowie mit dem Bund. Neben anderen Kontakten fand im Kanton Thurgau am 28. Oktober 2013 eine Plenarveranstaltung der kantonalen Datenschutzbeauftragten statt, bei welcher 35 Beauftragte aus den kantonalen Stellen der gesamten Schweiz in Frauenfeld begrüsst werden durften.

Mit den Datenschutzbeauftragten der Kantone St. Gallen und beider Appenzell konnte ein regelmässiger Erfahrungsaustausch vereinbart werden. Es fanden bereits erste Treffen statt, welche in den kommenden Jahren fortgesetzt werden. Obwohl in den Ostschweizer Kantonen verschiedene Datenschutzgesetze bestehen, kann dennoch gegenseitig von Synergien profitiert werden.





## Externe und interne Auskünfte

Bereits drei Monate nach Amtsantritt des neuen Datenschutzbeauftragten brachten im Juni 2013 die Enthüllungen von Edward Snowden zur umfassenden Überwachungstätigkeit des Internets einen gewissen Ansturm auf das Thema Datenschutz. Dies ist zu begrüßen, zumal es bei der Arbeit einer Verwaltung immer wieder zu beachten gilt, dass der Kanton den Datenschutz der betroffenen Einwohner respektieren muss. Den Datenschutz immer wieder in das Bewusstsein jedes Mitarbeiters der Kantonsverwaltung zu prägen, darf nicht vernachlässigt werden.

Wie erwähnt, hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau an diverse Private, Gemeinde- und Kantonsbehörden Rechtsauskünfte zum Datenschutz erteilt.

Um diesen Tätigkeitsbereich des Datenschutzbeauftragten zu erklären, seien hier einige anonyme Beispiele aus der Praxis des Jahres 2013 aufgeführt:

### **Frage: Darf eine Gemeinde die Daten der Neuzuzüger an die Ortsparteien herausgeben?**

**Antwort: Sie darf die Daten herausgeben, muss sich aber an die Vorgaben des Einwohnerregistergesetzes halten.**

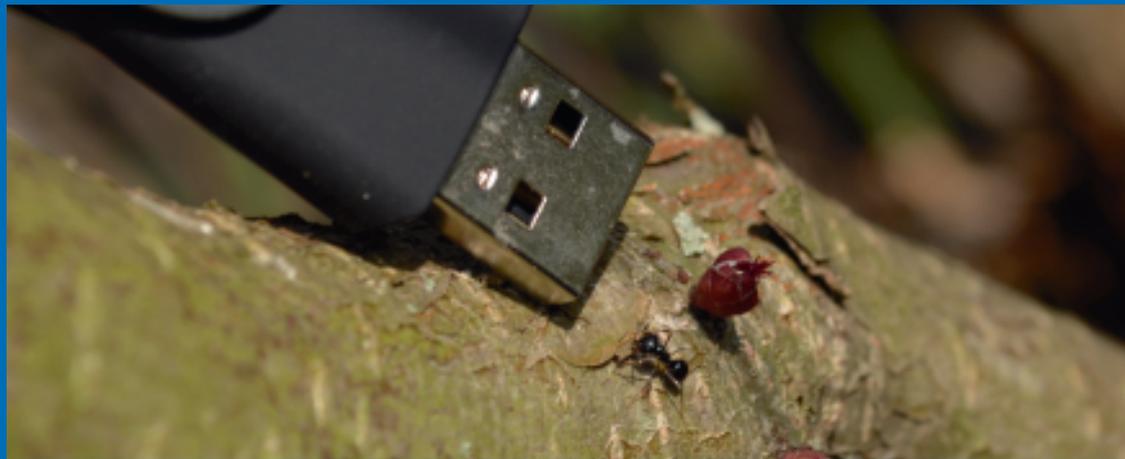
Paragraph 3 des „Gesetzes über das Einwohnerregister sowie kantonale Register“ (RB 142.15) sieht vor, dass die Bearbeitung oder Weitergabe von Einwohnerregisterdaten nach dem Gesetz über den Datenschutz erfolgen soll. In einem zweiten Absatz wird festgehalten, dass das Einwohneramt auf Anfrage von im Gemeindegebiet tätigen Vereinen oder gemeinnützigen Orga-

nisationen den Namen und die Adressen bestimmter Personengruppen herausgeben dürfe, soweit sich aus dem Zweck der Institution ein berechtigtes Interesse ergibt. Die Weitergabe oder die kommerzielle Verwendung solcher Daten ist aber nicht zulässig.

Eine Ortspartei muss somit beim Gemeinderat ein Gesuch auf Herausgabe der Personendaten stellen, in welchem sie darlegt, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllt. Zudem muss sich die Ortspartei verpflichten, die Daten nur einmalig und zum genannten Zweck, d.h. um den eigenen Verein bei den Neuzuzüger bekannt zu machen, zu ver-

wenden. Ebenso wäre zuzusichern, dass die Adressen weder weiter gegeben werden, noch kommerziell verwendet werden. Dies wird jeweils durch die Formulierung, dass die Daten "nach einmaligem Gebrauch gelöscht werden müssen", erreicht.

Der zuständige Gemeinderat hat dann aufgrund der genannten „Kann-Vorschrift“ zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zur Herausgabe der Neuzuzüger-Daten erfüllt sind und kann anschliessend das Einwohneramt anweisen, diese Daten an die Ortspartei herauszugeben oder die Herausgabe ganz grundsätzlich zu verweigern.



Wir lassen auch eine fleissige Ameise nicht an unsere Daten.

**Frage: Darf eine Gemeinde an die Eidgenössische Jugendbefragung eine Liste der 19-jährigen Einwohnerinnen abgeben, damit die jungen Frauen anschliessend zwecks Befragung kontaktiert werden?**

**Antwort: Sie darf.**

Gestützt auf Art. 57a des Regierungs- und Verwaltungsrechtspflegegesetzes (SR 172.010) beraten ausserparlamentarische Kommissionen den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Gestützt auf diese Bestimmung wurden im Bund diverse ausserparlamentarische Kommissionen, wie beispielsweise die Eidgenössische Spielbankenkommission, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht oder eben die Eidgenössische Kommission für die Jugend- und Rekrutenbefragungen eingesetzt. Bei der anfragenden Stelle handelt es sich somit um ein öffentliches Organ des Bundes. Gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz dürfen Personendaten an öffentliche Organe unter anderem bekannt

gegeben werden, sofern das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfen deshalb die von der bundesrechtlichen Kommission verlangten Daten heraus gegeben werden.

Die Herausgabe der Personendaten darf aus Sicherheitsgründen aber nicht per Standard-Mail erfolgen, da hierbei die Gefahr besteht, dass die Daten unrechtmässig von unberechtigten Personen eingesehen werden könnten. Es müssen andere Arten der Datenübergabe gewählt werden, welche eine sichere Weitergabe gewährleisten.

**Frage: Darf eine Gemeinde eine Videokamera aufstellen, um das Gemeindehaus vor Vandalen zu schützen?**

**Antwort: Ja, sie darf unter gewissen Vorgaben.**

Für den Kanton Thurgau hält § 13a des Gesetzes über den Datenschutz fest, dass öffentlich zugängliche Orte, unabhängig

vom gesetzlichen Auftrag einer Gemeinde, zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden dürfen, wenn die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird, wenn die gespeicherten Personendaten nach 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und wenn die Aufsichtsstelle vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurde.

**Frage: Darf der Kanton im Internet den Namen des Grundeigentümers auf einer Karte veröffentlichen?**

**Antwort: Ja, wobei Serienabfragen eingeschränkt sein müssen.**

Bundesrechtlich wird in Art. 970 ZGB bestimmt, dass wer ein Interesse glaubhaft macht, einen Anspruch darauf hat, in das Grundbuch Einsicht nehmen zu dürfen oder dass ihm daraus ein Auszug erstellt wird. Sogar ohne ein solches Interesse ist jede Person berechtigt, Auskunft über



die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers sowie Angaben über die Eigentumsform und das Erwerbsdatum zu erhalten. In Art. 27 der Grundbuchverordnung wird diesbezüglich ausgeführt, dass die Kantone die Daten im Internet öffentlich zugänglich machen können. In § 24a GNV nimmt der Kanton die ihm erteilte Kompetenz wahr und regelt, dass diese Daten unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften auch in öffentlichen Datennetzen zur Verfügung gestellt werden.

Zu beachten ist aber diesbezüglich, dass der Kanton nicht berechtigt ist, eine Liste aller Grundeigentümer mit den entsprechenden Grundstückszuordnungen ins Internet zu stellen. Es soll nicht im Internet stehen, wer im Kanton wie viele Liegenschaften besitzt. Um das zu erreichen, bestimmt der Bund grundbuchrechtlich, dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen zu schützen sind.

Dieser Schutz ist im Kanton Thurgau verwirklicht worden. Normalerweise werden Serienabfragen dadurch verhindert, dass über sogenannte "Cookies"

im Browser des Internetbenutzers verunmöglicht wird, dass dieser mehrere Abfragen hintereinander tätigen kann. Ein solcher Schutz ist aber sehr einfach zu umgehen: Es darf wohl als allgemein bekannt gelten, dass in einem Internet-Browser bei den Einstellungen manuell alle Cookies des eigenen Computersystems gelöscht werden können. Nach Löschung aller Cookies wird man dann vom Webanbieter wieder als ein völlig neuer Abfrager wahrgenommen. Diese vermeintlich neuen Person wird also wiederum weitere Abfragen tätigen können. So kann auf einfache Art eine Abfragebeschränkung umgangen werden. Nicht zulässige Serieabfragen würden also trotzdem möglich.

Der Datenschutzbeauftragte hat deshalb unvorangemeldet getestet, ob mit diesem einfachen Trick auf dem System des Kantons Thurgau „verbotenerweise“ dennoch Serienabfragen getätigt werden können. Nach einigen Abfragen kam dann aber vom kantonalen Webserver die Meldung, dass die IP-Adresse des Datenschutzbeauftragten automatisch blockiert wurde. Der Datenschutzbeauftragte, bzw. dessen Computer, landete automatisch auf der „schwarzen Liste“ des Kantonservers und war

für jede weitere Abfrage auf die sonst zugänglichen Daten der Kantonskarte ausgesperrt! Da brachte auch das Löschen der Cookies nichts mehr...

Positiv an der ganzen Sache war aber, dass die gesetzlich verlangte Einschränkung von Serienabfragen beim Internetangebot des Kantons funktioniert hat!

**Frage: Darf die Steuerverwaltung vom Steuerpflichtigen verlangen, dass dieser all seine Krankheiten bekannt gibt, obwohl er bereits eine Liste der Krankenkasse über die steuerlich abzugsfähigen Krankheitskosten eingereicht hat?**

**Antwort: Nein, das geht datenschutzrechtlich zu weit.**

Gemäss § 34 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Thurgau können auf kantonaler Ebene die Krankheits- und Unfallkosten eines Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit dieser die Kosten selbst getragen hat und diese fünf Prozent des Reineinkommens übersteigen, von den Einkünften abgezogen werden. Das Steueramt kann somit zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähig-



Auch eine fleissige Biene erhält von uns keine Daten.

keit des Steuerpflichtigen verlangen, dass dieser eine Aufstellung über seine Krankheitskosten beibringt.

Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit darf die Behörde aber nur diejenigen Personendaten bearbeiten und einverlangen, welche für die Erfüllung der eigenen Aufgabe unbedingt notwendig sind. Es genügt also, wenn der Steuerpflichtige dem Steueramt eine Bestätigung der Krankenkasse, welche zuhänden der Steuerbehörden ausgestellt wurde, über die selbst bezahlten Krankheitskosten abgibt.

Erst wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Bestätigung der Krankenkasse bestehen, beispielsweise beim Vorwurf einer Falschbeurkundung durch die Krankenkasse, darf das Steueramt weitere Beweise vom Steuerpflichtigen einverlangen. Ohne berechtigte Zweifel hat das Steueramt die Bestätigung jedoch zu akzeptieren und darf vom Steuerpflichtigen nicht zusätzlich verlangen, dass dieser weitere Angaben zu seiner Gesundheit, wie beispielsweise die Nennung der Diagnosen, die Angabe der konsultierten Spezialärzte etc. machen muss.

**Frage: Darf eine Schweizer Universität von der Polizei zur Sprachforschung die allenfalls noch vorhandenen Notrufmeldungen aus dem Jahre 2006 erhalten?**

**Antwort: Dies ist datenschutzrechtlich zulässig.**

Für diesen Fall hält § 11 des Gesetzes über den Datenschutz fest, dass die Bearbeitung von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für solche der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, erlaubt ist. Die Datenempfänger müssen sich jedoch verpflichten, die Daten nicht weiter zu geben. Zudem müssen sie alle Vorkehrungen treffen, damit die Ergebnisse der Studien nicht so bekannt gegeben werden, dass Rückschlüsse auf einzelnen Personen möglich werden.

**Frage: Kann ein Hinweis am Ende einer E-Mail (Disclaimer) datenschutzrechtlich einen gewissen Schutz für personenbezogene Daten mit sich bringen?**

**Antwort: Nein. Sobald Daten in falsche Hände gelangen, ist der Datenschutz bereits verletzt.**

Der Versand von Personendaten über gewöhnliche E-Mails stellt bereits eine Verletzung von § 9 des Gesetzes über den Datenschutz dar, da E-Mails grundsätzlich öffentlich zugänglich sind. Durch das Anbringen eines Haftungsausschlusses am Ende der Mails (eines sogenannten Disclaimers), lässt sich die Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmung nicht mehr verhindern. Bei allgemeiner Verwendung eines Disclaimers besteht zudem die Gefahr, dass sich der Mailversender in der falschen Sicherheit wiegt, er dürften nun mit dem entsprechenden Schlusshinweis bedenkenlos die E-Mails versenden, was aber nicht richtig ist.

Die Verwendung ausformulierter Schlussbemerkungen am Ende der E-Mails stellt also datenschutzrechtlich eher ein Problem als eine Lösung dar. Auf die Verwendung eines Disclaimers ist deshalb zu verzichten ist.

**Frage: Darf die Kantonsverwaltung für die Erstellung einer öffentlichen Broschüre Personenfotos verwenden, wenn zwar keine Einverständniserklärung der aufgenommenen Person vorliegt, diese**



**aber nur von hinten abgebildet wird?**

**Antwort: Es kommt darauf an.**

Bei Fotoaufnahmen handelt es sich um Personendaten, sobald die abgebildeten Personen bestimmt oder bestimmbar sind. Das bedeutet nicht, dass die Personen auf den Fotos immer direkt und von vorne erkannt werden müssen. Es genügt schon, wenn diese aus den Umständen erkennbar werden. Sofern die Personen also nicht direkt erkannt werden, auf der Fotografie aber noch weitere persönliche Details zu finden sind, werden die abgebildeten Personen plötzlich erkennbar. Im konkreten Fall wäre es allenfalls möglich gewesen, dass Dritte aufgrund der abgebildeten Schulsäcke, der Art der Mittagsverpflegung und der Kleidung der von hinten aufgenommenen beiden Schüler konkrete Rückschlüsse auf die abgebildeten Personen hätten ziehen können, weshalb auf die Publikation zu verzichten war.

**Frage: Was kann ich tun, damit der Hinweis auf meine vor vielen Jahren erfolgte zwangs-**

**rechtliche Liegenschaftsversteigerung (pdf-Datei) nicht mehr von Google angezeigt wird.**

**Antwort: Lassen Sie die pdf-Datei beim Konkursamt / Betreibungsamt löschen.**

Die Konkursämter veröffentlichen jeweils auf den eigenen Internetseiten die kommenden konkursamtlichen Versteigerungen diverser Liegenschaften. Hierbei wird jeweils ein Grundstücksbeschreibung ins Internet gestellt. Nach der Versteigerung wird dann der Text zur Liegenschaftsversteigerung vorschriftsgemäss wieder gelöscht. Hier wird aber oft vergessen, die mit dem nun gelöschten Text ursprünglich verlinkte pdf-Datei auch mit zu löschen. Eine solche Datei kann dann über Jahre hinweg im Internet über die Suchmaschinen abrufbar bleiben.

Im Bereich des Datenschutzes gilt der Grundsatz, dass – sofern ein Eingriff erlaubt ist – nur so wenig wie möglich in die Privatsphäre der Personen eingegriffen werden darf. Deshalb sind Personendaten, welche zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nicht mehr gebraucht werden,

umgehend zu löschen. Es empfiehlt sich also, beim entsprechenden Konkursamt ein begründetes Löschungsgesuch einzureichen. Oftmals geht es aber einfacher, das entsprechende Amt formlos auf die fälschlicherweise noch nicht erfolgte Löschung der mit dem früheren Eintrag verknüpften pdf-Datei hinzuweisen, woraufhin die Dateien meist unverzüglich vom Internet genommen werden. Sobald dann der Webcrawler von Google und anderen Suchmaschinen einen neuen Durchgang startet, was meist nach einigen Tagen der Fall ist, erkennt dieser Dienst, dass die pdf-Datei nun nicht mehr vorhanden ist und löscht den eigenen, falschen Link automatisch. Die Datei wird bei einer späteren Suche nicht mehr angezeigt. Bei dieser Lösung handelt es sich nicht um einen rein rechtlichen Rat. Das geschilderte praktische Vorgehen führt gegenüber internationalen Gesellschaften aber praxisgemäss viel schneller zu einer gangbaren Lösung, da es höchst kompliziert und teuer ist, eine Datenlöschung bei den Suchmaschinen auf dem internationalen Prozessweg durchsetzen zu wollen.

*Die Zahlen belegen das aktuelles Interesse am Datenschutz.*

*Der Datenschutzbeauftragte hat eine neue Adresse.*



Wir schützen die Daten; uns "blüht" nichts Negatives

## Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend noch einige Daten zum Datenschutz im Kanton Thurgau für den Zeitraum ab dem Neuaufbau der Datenschutzstelle vom 1. März 2013 bis zum Ende des laufenden Berichtsjahres 2013 (in Klammern hochgerechnet auf zwölf Monate):

	Effektiv	12 Mt.
Anfragen von Privaten:	70	(84)
Anfragen von Kanton:	41	(49)
Anfragen von Gemeinden:	8	(10)
Total Anfragen:	119	(143)
Vernehmlassungen:	5	(6)
Referate, Vorträge:	3	(4)
Stellenprozente:	60%	60%

Die Aufsichtsstelle Datenschutz befindet sich im renovierten Regierungsgebäude an der Zürcherstrasse 188 in Frauenfeld.

Koordinaten: 47.557161, 8.899387

**Postadresse:**

Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau  
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt  
Regierungsgebäude  
CH-8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 53 41, Telefax: 058 345 53 42  
E-Mail: [fritz.tanner@tg.ch](mailto:fritz.tanner@tg.ch)





*Besten Dank!*

## Dankesworte

Mein Dank gilt gegenüber der gesamter Kantonsverwaltung, von welcher ich sehr wohlwollend aufgenommen wurde.

Insbesondere danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Rainer Gonzenbach, Staats-schreiber, welche mich bei meiner Arbeit stets tatkräftig unterstützt haben.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz. Hoffen wir, dass dem Datenschutz auch in den kommenden Jahren weiterhin eine hohe Beachtung zukommt, damit die Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Bürgers bestmöglichst geschützt bleiben.

Frauenfeld, im Frühling 2014

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt  
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau



*... und alles Gute bis zum  
nächsten Tätigkeitsbericht*



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)  
Namensnennung, keine Bearbeitung